

In eigener Sache:

Der AZADI infodienst erscheint regelmäßig. Der Versand erfolgt per E-Mail. Auf Anfrage wird er gegen Kopier- und Portokosten auch per Post verschickt. Gefangene erhalten den infodienst kostenlos. Herausgeber ist AZADI e.V.

AZADI e.V. unterstützt diejenigen Menschen unabhängig ihrer Herkunft und Staatsangehörigkeit, die wegen ihres Engagements für die Belange von Kurdinnen und Kurden in Deutschland rechtlich belangt werden oder sonstige Nachteile erleiden.

Die praktische Arbeit von AZADI ist die finanzielle und politische Unterstützung kriminalisierter Kurdinnen und Kurden.

So können Sie uns unterstützen:

- wenn Sie von Kriminalisierung und Repression gegen Kurd*innen erfahren, informieren Sie uns bitte
- werden Sie Fördermitglied,
- spenden Sie.

Kontakt- und Bestelladresse:

AZADI e.V.

Hansaring 82

50670 Köln

Tel: 0221 – 16 79 39 45

E-Mail: azadi@t-online.de

Internet www.nadir.org/azadi/

V.i.S. d. P.: Elmar Millich

Bankverbindung:

GLS-Bank Bochum

BIC: GENODEM1GLS

IBAN: DE80 4306 0967 8035 7826 00

Ausreiseverbote gegen Friedensdelegation nach Kurdistan rechtswidrig

Am 28. August hat das Verwaltungsgericht Köln über die Klagen zweier Hamburgerinnen entschieden, die sich gegen die Untersagung ihrer Ausreise in den Irak durch die Bundespolizei im Juni 2021 gewehrt haben. Die beiden Klägerinnen waren Teil einer internationalen Friedensdelegation, die nach Südkurdistan/Nordirak reisen wollte, um einen Beitrag zur Beendigung der völkerrechtswidrigen Angriffe des türkischen Staates zu leisten. Das Gericht urteilte, dass die Untersagung der Ausreisen sowie einmonatige Verbote, in den Irak zu reisen, rechtswidrig waren.

Am 12. Juni 2021 wollten die Teilnehmer:innen der Friedensdelegation der Kampagne Defend Kurdistan über den Flughafen Düsseldorf nach Hewlêr (Erbil) in Südkurdistan/Nordirak ausreisen. An der Friedensdelegation beteiligten sich etwa 160 Menschen aus 14 Ländern, um Aufmerksamkeit in den europäischen Gesellschaften für den Krieg in Kurdistan und die völkerrechtswidrigen Angriffe des türkischen Militärs zu schaffen sowie zu einer friedlichen Lösung des Kurdistan-Konflikts beizutragen.

Am Flughafen Düsseldorf verweigerte die Bundespolizei 17 Teilnehmer:innen die Ausreise, unter ihnen auch das Mitglied der Hamburger Bürgerschaft Cansu Özdemir. Anschließend sprach sie gegen die Betroffenen einmonatige Ausreiseuntersagungen aus. Die Behörde begründete ihr Vorgehen u.a. mit den Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zur Türkei, die eine Reise „weiter negativ belasten“ würde. Dadurch seien „erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland“ gefährdet.

Nachdem die Widersprüche gegen die Verbote abgelehnt worden waren, erhoben zwei Teilnehmerinnen aus Hamburg im Juni 2022 Klagen gegen die Bundespolizei. Sie sahen im Vorgehen der Bundespolizei einen Angriff auf die internationale Solidarität mit der kurdischen Gesellschaft und eine unzulässige Kriminalisierung ihres Einsatzes für Frieden in Kurdistan, die sie in ihren Grundrechten verletzt habe. Über diese Klagen urteilte nun das Verwaltungsgericht Köln.

1	Ausreiseverbot gegen Friedensdelegation rechtswidrig	5	Verbotspraxis	10	Präsidialdiktatur Türkei
2	Gerichtsurteile	6	Aktionen	12	Kurdistan
		8	Repression und Widerstand	14	Deutschland Spezial
		9	Asyl- und Migrationspolitik	15	Azadi unterstützt

Nachdem die Verfahren der zwei Klägerinnen kurzfristig getrennt verhandelt wurden, kam das Gericht in beiden Verfahren zu dem Urteil, dass die Verbote rechtswidrig waren. Das Gericht stützte sich in seiner Urteilsbegründung vor allem darauf, dass die Behörden keine hinreichenden individuellen Erkenntnisse vorbringen konnten, dass die Klägerinnen sich im Nordirak wie behauptet an Propagandatätigkeiten der in Deutschland verbotenen Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) beteiligen wollten.



Solidaritätskundgebung vor dem Gericht

Vor dem Gerichtsgebäude fand eine Kundgebung statt, bei der Vertreter:innen der deutschen Linken und der kurdischen Bewegung ihre Solidarität mit den Klägerinnen zum Ausdruck brachten und in Redebeiträgen die Repression durch die Bundespolizei verurteilten.

Obwohl die der Entscheidung zugrundeliegenden Verbote bereits mehr als drei Jahre zurückliegen, hat das aktuelle Urteil eine gewisse Relevanz. Nach Beobachtung von AZADÎ häufen sich nämlich in den letzten Jahren Ausreiseverbote gegen politisch Aktive, um sie in ihrem Engagement zu behindern. Erst Ende Juli wurde einer fünfköpfigen Reisegruppe auf dem Weg nach Şengal im Nordirak am Flughafen München aufgehalten und gegen alle Reisenden einmonatige Ausreiseverbote ausgesprochen. Diese Gruppe wollte an den Gedenkveranstaltungen zum 10. Jahrestag des Genozids an den Êzîd:innen im Şengal teilnehmen (s. infodienst nr. 247).

Nicht nur Kurd:innen und Kurdistan-solidarische Personen sind von diesen Verboten betroffen, sondern bspw. auch Antifaschist:innen wie der Vorsitzende der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschist:innen (VVN-BdA), dem im März 2023 die Ausreise nach Bulgarien untersagt wurde.

Daher begrüßt AZADÎ das heutige Urteil und fordert die Bundespolizei auf, künftig vom Mittel der Ausreiseverbote abzulassen.

(PM Azadî v. 18.8.2024)

Gerichtsurteile

Kenan Ayaz vom OLG Hamburg wegen Mitgliedschaft in der PKK verurteilt

Der kurdische Aktivist Kenan Ayaz wurde am 2. September wegen Mitgliedschaft in der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) vom OLG Hamburg zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 3 Monaten verurteilt. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der 50-Jährige in den Jahren 2018 und 2019 „Gebietsverantwortlicher“ der PKK im Gebiet Hamburg gewesen sei und von 2019 bis 2020 die „Region Nordrhein“ sowie das Gebiet Köln für die Organisation verantwortlich geleitet habe. Konkret wurde ihm vorgeworfen, Versammlungen und

Veranstaltungen mitorganisiert zu haben und an Spendensammlungen beteiligt gewesen zu sein. Individuelle Straftaten wurden Kenan Ayaz nicht vorgeworfen – wie so häufig in Verfahren wegen PKK-Mitgliedschaft. Trotzdem verurteilte ihn das Gericht wegen „mitgliedschaftlicher Betätigung in einer terroristischen Vereinigung im Ausland“ nach §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch. Die Bundesanwaltschaft hatte 4 Jahre und 6 Monate Freiheitsstrafe gefordert.

Kenan Ayaz lebte seit 2013 als anerkannter politischer Flüchtling im griechischen Teil Zyperns. Wegen seiner politischen Aktivitäten war er bereits in der Türkei

insgesamt zwölf Jahre im Gefängnis. Mitte März 2023 war er am Flughafen von Larnaka festgenommen worden, da deutsche Behörden einen europäischen Haftbefehl gegen ihn ausgestellt hatten. Trotz vielfältiger, auch internationaler Proteste, intensiver Bemühungen seines Rechtsbeistands sowie eines Hungerstreiks, stimmte das zuständige Gericht einer Überstellung an Deutschland zu, sodass er schließlich Anfang Juni 2023 an die BRD überstellt und in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg (Holstenglacis) inhaftiert wurde.



Kenan Ayaz. Foto: ANF

Das Gerichtsverfahren begann Anfang November 2023 und war von einer äußerst konfrontativen Verhandlungsleitung der Vorsitzenden Richterin geprägt, die mehrmals den Anklagten, seine Verteidiger:innen Antonia von der Behrens und Stephan Kuhn sowie das Publikum verbal anging und damit mangelnde Souveränität unter Beweis stellte. „Leider reiht sich das heutige Urteil nahtlos in die verschärfte Verfolgungspraxis des deutschen Staates gegen die kurdische Freiheitsbewegung ein. Immer deutlicher werden dabei vermeintliche geopolitische Interessen über Grund- und Menschenrechte gestellt, immer maßloser Menschen für ihr gewaltfreies politisches Engagement bestraft,“ resümierte Stephan Kuhn nach Prozessende. Er hob des Weiteren die Diskrepanz zwischen der Anerkennung der Kriegsrealität in Kurdistan sowie dem Festhalten an der Kriminalisierung des politischen Engagements von Kurd:innen in der BRD hervor: „Das Gericht hat hier zwar von Anfang an keinen Zweifel daran gelassen, dass es trotz unklarer Beweislage und unter Zugrundelegung zweifelhafter geheimdienstlicher Behauptungen verurteilen wird. Dennoch hat die heutige Urteilsbegründung noch einmal eindrücklich den inneren Widerspruch der deutschen Repressionspraxis gezeigt, einerseits nicht umhin zu können jahrzehntelange menschenrechtswidrige Unterdrückung

der Kurden durch den türkischen Staat festzustellen und Verständnis für die hierdurch motivierte, für sich genommen legale politische Betätigung des Angeklagten zu äußern, andererseits eine derart hohe Strafe zu verhängen.“

Der Rechtshilfefonds AZADÎ kritisiert die heutige Gerichtsentscheidung. Sie ist ein weiteres Glied in der beschämenden Kette an Verurteilungen von Kurd:innen, die sich gegen die Unterdrückung und Ausbeutung der kurdischen Gesellschaft engagieren. Die Bundesregierung steht in der Frage von Frieden oder Krieg in Kurdistan weiterhin auf Seiten der Kriegsbefürworter. Sie versteckt sich und ihre politische Haltung hinter der Justiz, anstatt Verantwortung für einen Frieden im Mittleren Osten zu übernehmen und zu helfen, den Weg für eine politische Lösung des Kurdistan-Konflikts zu ebnen.

(PM Azadî v. 2.9.2024)

Ausweisung aus BRD und Einreiseverbot gegen Internationalistin rechtswidrig

Vor drei Jahren war die Internationalistin María wegen ihres politischen Engagements aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen worden. Jetzt hat sie den daraus erwachsenen Rechtsstreit gewonnen: Das Oberverwaltungsgericht lehnte einen Antrag auf Zulassung der Berufung ab.

Im Oktober 2021 war María von der Ausländerbehörde der Stadt Magdeburg aufgefordert worden, Deutschland binnen 30 Tagen zu verlassen. Sie habe ihr Recht auf Freizügigkeit gemäß § 6 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU verloren, indem sie der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) sowie der radikalen Linken nahestehe und ihre Aufenthalte in Deutschland für politisches Engagement nutze. Dadurch gefährde sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sollte sie der Ausreiseaufforderung nicht nachkommen, würde man sie nach Spanien, dessen Staatsbürgerin María ist, abschieben. Ab der Ausreise bestünde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für 20 Jahre. María reiste daraufhin aus, um den angedrohten Zwangsmaßnahmen zuvorzukommen, wehrte sich aber im Folgenden mit rechtlichem Beistand gegen das Vorgehen der Behörden.

Nach ihrer Ausreise machte ein Kreis von Freund:innen und Genoss:innen unter dem Namen „Grupo Internacional“ den Fall öffentlich und rief unter dem Slogan „Internationalismus lässt sich nicht verbieten – Wir stehen zusammen mit María!“ zu Spenden für die

Deckung der entstehenden Kosten auf. Nach wie vor können solche Spenden unter dem Stichwort „Internationale Solidarität“ auf das Konto von AZADÎ überwiesen werden. Einen Widerspruch gegen den Bescheid der Ausländerbehörde lehnte das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalts im April 2022 ab. Die anschließende Klage von María gegen die Stadt Magdeburg, deren Organ die Ausländerbehörde ist, richtete sich gegen die Feststellung der Behörde, María habe ihr Recht auf Freizügigkeit verloren.

Die Stadt argumentierte als Beklagte mit Hilfe des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen-Anhalt sowie des Landeskriminalamts, dass María in linke sowie Strukturen der PKK eingebunden sei. Sie sei mehrmals bei Versammlungen und Protesten verhaftet oder ihre Personalien in diesem Zusammenhang festgestellt worden. Sie spreche mehrere Sprachen und fungiere deswegen als „Bindeglied“ zwischen der kurdischen Bewegung und der radikalen Linken. Sie engagiere sich im Jinolojî-Komitee und es gäbe keine Anhaltspunkte für eine Abkehr von ihrem „sicherheitsgefährdendem Verhalten oder der PKK“. Sie nutze ihren Aufenthalt hingegen für politischen Aktivismus und gehe keiner Lohnarbeit nach. Daher gefährde sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit, während sie kein ausschlaggebendes Interesse, im Bundesgebiet zu verbleiben, geltend machen könne.

Dieser Darstellung erteilte das Verwaltungsgericht Magdeburg bereits im Januar diesen Jahres eine deutliche Absage: Sollte die Betroffene tatsächlich mit der PKK sympathisieren, rechtfertigten ihre Handlungen nicht die Annahme einer hinreichend schweren Gefährdung für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit. Aus den polizeilichen und geheimdienstlichen Erkenntnissen ergebe sich eine solche Gefährlichkeit nicht. Auf die Nachfrage des Gerichts nach weiteren Erkenntnissen zu ihrer Person machte der Verfassungsschutz dicht und verwies auf einen ausländischen Geheimdienst und einen Spitzel als Quellen, die geschützt werden müssten. Das Verwaltungsgericht gab María daher Recht, sie habe ihr Recht auf Freizügigkeit nicht verloren.

Um gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vorgehen zu können, stellte die Stadt Magdeburg einen Antrag auf Zulassung der Berufung. Diesen Antrag lehnte das Obergericht Magdeburg mit Beschluss vom 27.08.2024 ab, indem es der Argumentation und Entscheidung des Verwaltungsgerichts beipflichtete. Die Teilnahme an Versammlungen stelle ebenso wenig wie eine Tätigkeit für das Jineolojî-Komitee eine Unterstützungshandlung für die PKK dar, sondern eine legale Wahrnehmung der grundrechtlich geschützten

Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Die hohen Anforderungen an Eingriffe in das Recht auf Freizügigkeit einer EU-Bürgerin erfülle die Ausländerbehörde bzw. die Stadt Magdeburg mit ihrer Darstellung nicht. Der Antrag auf Berufung sei deshalb abzulehnen. Gegen diesen Beschluss sind keine Rechtsmittel zulässig, sodass María ihren Fall endgültig auf ganzer Linie gewonnen hat. Internationalismus lässt sich nämlich nicht verbieten.

(Azadî v. 27.8.2024)

Lange Haftstrafe für Klimaschützer wegen Straßenblockade

Die Klimaschutzgruppe »Letzte Generation« informierte am Dienstag über die Verhängung einer Haftstrafe gegen einen ihrer Aktivisten:

Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin hat am 28. August die bisher längste Haftstrafe für die Teilnahme an einer Sitzblockade der »Letzten Generation« verhängt. Verhandelt wurde über mehrere friedliche Proteste in den Jahren 2022 und 2023, an denen sich der 65jährige Winfried Lorenz beteiligte. Gegen 13 Uhr fiel das Urteil: Insgesamt ein Jahr und zehn Monate Haft ohne Bewährung, davon ein Jahr für eine einzige Blockade. Die Staatsanwaltschaft hatte über zwei Jahre Haft gefordert.

Lukas Theune, Geschäftsführer des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV) und Verteidiger des Angeklagten, ordnet den Richterspruch ein: »Mit dem heutigen Urteil entfernt sich die Strafrichterin Holzheid von Recht und Gesetz. Statt einer von Verfassung wegen gebotenen Abwägung der gegeneinander streitenden Grundrechte wird hier Feindstrafrecht angewendet. Eine derart hohe Gefängnisstrafe gegen einen Unbestraften, der nichts gemacht hat, außer an Sitzblockaden teilzunehmen und den von der Richterin angebotenen Deal nicht zu akzeptieren, hat mit der Anwendung des Strafgesetzbuches nichts mehr zu tun.«

Winfried Lorenz bekräftigt: »Die Argumentation der Richter:in geht komplett an der Realität vorbei. Wir befinden uns in der bisher größten Menschheitskrise, die jeden Tag weiter eskaliert. Es gibt nichts Vernünftigeres, als gegen eine Politik zu protestieren, die uns und unsere Kinder immer tiefer in die Klimakatastrophe treibt. Verurteilt und an ihrem Handeln gehindert werden müssten diejenigen, die sich am Verfeuern unserer Lebensgrundlagen bereichern!« (...) Winfried Lorenz wird gegen das Urteil Rechtsmittel einlegen.

Verbotspraxis

Italien liefert kurdischen Aktivisten an Deutschland aus

Am Freitag, den 16. August 2024, hat Italien den Kurden Selahattin K. an die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert. Der 52-Jährige war bereits am 12. Juni 2024 aufgrund eines europäischen Haftbefehls in Italien festgenommen worden. Nach der Eröffnung des Haftbefehls durch den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs am Samstag wurde er in der JVA Dortmund in Untersuchungshaft genommen. Die Bundesanwaltschaft wirft Selahattin K. vor, zwischen Januar 2014 und Juli 2015 als „hauptamtlicher Kader“ der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) tätig gewesen zu sein. Er habe als „Sektorleiter“ des „Sektors Süd 1“ die Gebiete „Darmstadt, Frankfurt a.M., Gießen, Mannheim, Nürnberg und Saarbrücken“ sowie ab Juli 2014 als Leiter des „Sektors Mitte“ die Gebiete „Bielefeld, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Köln und Münster“ verantwortlich geleitet. In dieser Funktion habe er insbesondere „organisatorische, personelle und propagandistische Angelegenheiten“ koordiniert. Er habe Anweisungen erteilt und befolgt, der übergeordneten „Europaführung“ berichtet, die Ausführung von Anweisungen kontrolliert sowie Veranstaltungen und Versammlungen organisiert und durchgeführt. Diese Tätigkeiten habe er als Mitglied der PKK ausgeführt, weshalb ihn die Bundesanwaltschaft wegen mitgliedschaftlicher Betätigung in einer sog. terroristischen Vereinigung im Ausland nach §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch anklagen will. Individuelle Straftaten werden ihm hingegen nicht vorgeworfen.

Selahattin K. ist einer von 13 Kurden, die aktuell wegen des Vorwurfs, Mitglied in der PKK zu sein, in deutscher Untersuchungs- oder Strafhaft sind. Des Weiteren ist er der siebte Kurde, der in den letzten zwei Jahren auf Betreiben der bundesdeutschen Justiz im europäischen Ausland festgenommen und an die Bundesrepublik ausgeliefert wurde, um ihn hier wegen PKK-Mitgliedschaft anzuklagen. Auffällig im Falle von Selahattin K. ist zudem, dass der Tatzeitraum, den ihm die Bundesanwaltschaft vorhält, bereits zehn Jahre zurück liegt und zudem in die Zeit einer sog. Friedensphase fällt, während der die PKK einen Waffenstillstand erklärt hatte und mit dem Erdoğan-Regime im Dialog stand. Dieser Umstand sowie seine Festnahme im Ausland und die Auslieferung an

Deutschland zeigen den unbedingten Verfolgungswillen der bundesdeutschen Justiz hinsichtlich der kurdischen Bewegung. Die fortwährende Kriminalisierung ist ein entscheidender Baustein der Kurdistan-Politik der Bundesregierung, die einer gerechten Lösung der kurdischen Frage und einer friedlichen Beilegung des Konflikts seit Jahrzehnten im Wege steht.

(PM Azadî v. 19.8.2024)

Serdar Karakoç soll an Deutschland ausgeliefert werden

Der kurdische Journalist Serdar Karakoç soll von den Niederlanden an Deutschland ausgeliefert werden. Ein Gericht in Amsterdam erließ bei der Anhörung am 7. August einen Haftbefehl und gab dem deutschen Auslieferungsgesuch statt. Alle Einwände der Verteidigung wurden zurückgewiesen. Serdar Karakoç war am 23. Mai in seiner Wohnung in den Niederlanden festgenommen und verhaftet worden. Am 14. Juni wurde er gegen die Zahlung einer Kaution von 5000 Euro vorläufig freigelassen. Sein Pass wurde eingezogen, er durfte das Land nicht verlassen und musste einmal wöchentlich bei der Polizei eine Unterschrift abgeben. In Deutschland wird gegen den 64-Jährigen nach §§ 129a/b StGB wegen vermeintlicher Mitgliedschaft in der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) ermittelt.

Der alevitische Kurde Serdar Karakoç, geboren 1960 in Xarpêt (tr. Elazığ), ist Journalist und arbeitet seit Jahrzehnten für kurdische Medien. Er war über sechs Jahre in der Türkei im Gefängnis, überlebte einen staatlich angeordneten Bombenanschlag auf die Zeitung Özgür Ülke in Istanbul und ist seit 24 Jahren als anerkannter politischer Flüchtling in den Niederlanden. In Deutschland sind laut ANF vorliegenden Informationen momentan zwölf Kurden im Zusammenhang mit dem PKK-Verbot nach § 129b StGB in Untersuchungs- oder Strafhaft. Zunehmend werden kurdische Aktivist:innen im europäischen Ausland auf Veranlassung der bundesdeutschen Behörden festgenommen und anschließend an Deutschland ausgeliefert, um sie hier als vermeintliche PKK-Mitglieder anzuklagen.

(ANF v. 7.8.2024/Azadî)

Prozess gegen Kadri Saka: Strategie des Verhörs setzt sich fort

Vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg ist am 21. August im fünften Verhandlungstag der Prozess gegen Kadri Saka fortgesetzt worden. Dem 58-jährigen Familienvater aus Bremen wird von der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg nach §§129a/b StGB eine mitgliedschaftliche Betätigung für die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) von Dezember 2018 bis zu seiner Festnahme im Januar 2024 vorgeworfen. Der Prozess war am 15. Juli eröffnet worden. Die Vorsitzende Richterin Taeubner führte ihre Strategie des Verhörs vom zweiten und dritten Prozesstag fort. Sie befragte Kadri Saka über seine Tätigkeiten als Streitschlichter in der kurdischen Community und insbesondere über das Sammeln von Spenden. Bemerkenswert ist, dass sie Fragen stellte und Themen aufgriff, die sie bereits die letzten Verhandlungstage einbrachte. Hier lässt sich vermuten, dass Taeubner auf widersprüchliche Aussagen oder Geständnisse hofft.



Kadri Saka vor Gericht. Foto: ANF

Außerdem wollte der Staatsanwalt nachweisen, dass der Angeklagte öfter nach Kurdistan reiste als er angegeben habe. Während der kommenden Verhandlung am Freitag soll die Staatsanwaltschaft nach Angaben der Richterin die Gelegenheit bekommen, weitere Nachfragen zu stellen. Die Verhandlung wurde nach zwei Stunden vertagt, um Kadri Saka, seiner Verteidigerin und der Gerichtsdolmetscherin zu ermöglichen, die umfangreichen Protokolle der Telefonüberwachung zu sichten, die für den Prozess noch bedeutend sein werden. Kadri Saka ist seit Januar 2024 in Hamburg in Untersuchungshaft, nachdem er im Zuge einer Hausdurchsuchung in Bremen festgenommen wurde.

Weitere Verhandlungstermine:

Montag,	16. September	2024
Montag,	23. September	2024
Dienstag,	24. September	2024
Donnerstag,	26. September	2024
Montag,	30. September	2024

Die Verhandlungen findet jeweils um 10.30 Uhr im Saal 288 des OLG Hamburg am Sievekingplatz 3 in 20355 Hamburg statt.

(ANF v. 21.8.2024/Azadî)

Aktionen

Mobilisierungsvideo für „Langen Marsch“ der kurdischen Jugend

Im September findet der nächste lange Marsch für die Freiheit von Abdullah Öcalan und eine Lösung der kurdischen Frage statt. Zahlreiche Aktivistinnen und Aktivisten aus dem Bundesgebiet und dem europäischen Ausland werden an der mehrtägigen Demonstration teilnehmen, die am 15. September mit einer Auftaktveranstaltung in Bielefeld beginnt und am 20. September in Duisburg endet. Die Zwischenstationen sind Hamm, Dortmund und Essen.

„Seit Jahren versammelt sich die kurdische Jugendbewegung zu ihrer Traditionsveranstaltung, dem Meşa Dirêj, mit einer klaren Forderung: Eine politische

Lösung der kurdischen Frage kann nur erreicht werden, wenn es dem kurdischen Vordenker Abdullah Öcalan erlaubt wird, sich mit seinen Anwäl:tinnen und seiner Familie zu treffen und er unter Bedingungen frei kommt, die es ihm erlauben, eine Rolle bei der Suche nach einer gerechten und demokratischen Lösung für die Kurdistan-Frage zu spielen“, erklärte das Vorbereitungs-komitee zu den Hintergründen der Veranstaltung. Jetzt wurde auch ein Video veröffentlicht, mit dem zur Teilnahme an dem Marsch eingeladen wird.

Kurzinformationen für Interessierte:

- 15. September: Auftakt mit Konferenz über Abdullah Öcalan in Bielefeld
- 16. September: Etappe durch Bielefeld

- 17. September: Etappe durch Hamm
- 18. September: Etappe durch Dortmund
- 19. September: Etappe durch Essen
- 20. September: Ankunft in Duisburg

Wer Interesse an einer Teilnahme hat, kann sich unter mesadirej2024@proton.me oder via Instagram (@mesadirej2024) und Telegram (@mesadirej2024) beim Vorbereitungs Komitee melden.

(ANF v. 27.8.2024)

Duisburg: Protest gegen Hinrichtungen im Iran

Der Duisburger Frauenrat Asya Yüksel hat gegen die Todesurteile gegen die Journalistin und Sozialarbeiterin Pakhshan Azizi und die Aktivistin Sharifeh Mohammadi im Iran protestiert. Die Kundgebung am 31. Juli fand im Rahmen der im Mai von der Gemeinschaft der freien Frauen Ostkurdistans (KJAR) und weiteren Aktivistinnen initiierten Kampagne „Nein zur Hinrichtung, Ja zum freien Leben“ statt. Vertreter:innen des Frauenrats Asya Yüksel und der PJAK erklärten bei der Kundgebung, dass der iranische Staat die Repression verschärft habe, um den nach der Ermordung der Kurdin Jina Mahsa Amini im September 2022 ausgebrochenen Volksaufstand niederzuschlagen und die Bevölkerung einzuschüchtern. Der Widerstandsgeist der „Jin Jiyan Azadî“-Revolve bedrohe das Mullah-Regime und werde deshalb mit allen Mitteln bekämpft. „Die Islamische Republik Iran setzt einschließlich der Todesstrafe und organisierter Morde verschiedene Unterdrückungsmaßnahmen ein“, sagte eine Sprecherin. „Wir rufen alle Organisationen zur konsequenten Zusammenarbeit und einem vereinten Kampf auf. Lasst uns die Hinrichtungen stoppen und den Ruf Jin-Jiyan-

Azadî lauter werden. Wir fordern die Freilassung aller politischen Gefangenen.“

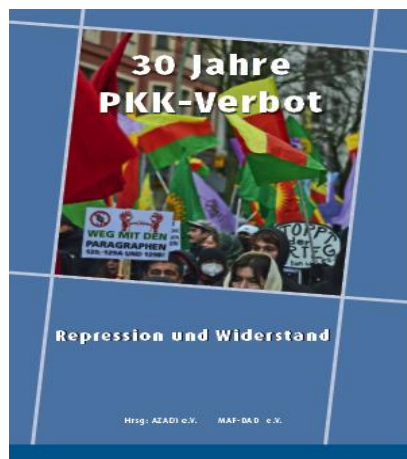
(ANF v. 1.8.2024/Azadî)

Kurdische Kulturtage in Brüssel

In Brüssel fanden zum achten Mal kurdische Kulturtage statt. Auf dem Programm standen Konzerte, Tanz und Theater, Ausstellungen, Filmvorführungen und Aktivitäten für Kinder. Mit einer traditionellen Parade durch die Innenstadt startete am Donnerstag, dem 15. August, gegen Abend die Kurdischen Kulturtage Brüssel. Eingeleitet wurde das viertägige Kulturspektakel mit einer Demonstration vom Place de Brouckère zum Place d'Espagne. Frauen und Männer trugen traditionelle kurdische Trachten und zogen singend und tanzend zum Veranstaltungsbereich. Die Kulturtage in Brüssel mit ihrer Mischung aus Kunst und Kultur, Musik und Folklore, Film und Diskussion sind seit 2014 fester Bestandteil der kurdischen Community rund um die belgische Hauptstadt. Zum Auftakt gab es einen Gruß anlässlich des Jahrestags des Beginns des bewaffneten Widerstands der PKK, der sich am 15. August zum 40. Mal jährte.

Zübeyde Zümrüt, Ko-Vorsitzende des Dachverbands kurdischer Vereine in Europa (KCDK-E), eröffnete das Programm der diesjährigen Kulturtage. In ihrer Rede würdigte die aus Amed (tr. Diyarbakır) stammende Exilpolitikerin den ersten Schuss der kurdischen Bewegung gegen die türkische Unterdrückungsmacht als „entscheidend für die Existenz der kurdischen Sprache und Kultur“. Auf dem Programm der Kulturtage, die bis zum Sonntag gehen, standen wie jedes Jahr zahlreiche Beiträge: Konzerte mit traditioneller Musik und Gesang, Tanz und Theater, Ausstellungen, Filmvorführungen, Aktivitäten für Kinder und vieles mehr.

(ANF v. 16.8.2024/Azadî)



Zum 30 Jahrestag des sog PKK-Verbots im November 2023 haben wir eine Broschüre erstellt, in der verschiedene Aspekte des Verbots beleuchtet werden. Mit dem Artikel „Die Türkei im geopolitischen Schlingerkurs“ stellt Dr. Elmar Millich (Vorstand Azadî e.V.) das Verbot in einen geopolitischen Zusammenhang. Dr. Rolf Gössner hält mit „Dialog statt Kriminalisierung“ ein Plädoyer für „einen radikalen Wandel der europäischen und deutschen Türkei- und Kurdenpolitik“. Dr. Lukas Theune (Rechtsanwalt) berichtet „warum die Voraussetzungen des Verbots nicht mehr vorliegen und die PKK gegen das Verbot juristisch vorgeht“.

Außerdem dokumentieren wir in Anlehnung an unsere Broschüre „25 Jahre PKK-Verbot: Repression & Widerstand“ auch in dieser Broschüre die Repression gegen Kurdinnen und Kurden sowie solidarische Strukturen in Deutschland mit der „Chronologie August 2018 – Juni 2023“.

Die Broschüre kann gegen Porto (Spenden sind auch immer willkommen) bestellt

Repression und Widerstand

Repression gegen Klimagruppe

Am 8. August sind auf Betreiben der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main bundesweit Wohnungen von Klimaschutzaktivisten der »Letzten Generation vor den Kippunkten« durchsucht worden. Der Zusammenschluss »Letzte Generation« spricht von Razzien in Berlin, Leipzig, Freiburg, Halle und Mannheim. Acht Personen im Alter von 20 bis 44 Jahren werde vorgeworfen, am 25. Juli um 4.45 Uhr das Rollfeld des Flughafens Frankfurt am Main betreten zu haben. Dabei sei ein Zaun zerstört worden. Daran soll sich eine Person, sieben andere sollen sich an verschiedenen Stellen des Rollfelds festgeklebt haben. Wie die Gruppe am Donnerstag mitteilte, seien nicht nur Privaträume durchsucht worden. Die Polizei habe auch Genproben genommen. Als Gründe für die Haussuchung werden im Durchsuchungsbeschluss des Frankfurter Amtsgerichts vom 31. Juli der Verdacht der Nötigung, der gemeinschädlichen Sachbeschädigung sowie des Hausfriedensbruchs genannt. Den Aktivisten wird vorgeworfen, bewusst und plangemäß eine »fast dreistündige vollständige Stilllegung des Flugbetriebs« ausgelöst zu haben. Die »Letzte Generation« kündigte am Tag nach den Hausdurchsuchungen an, sich weiter an den Protesten der internationalen Kampagne »Oil Kills« zu beteiligen und ihre Proteste fortzusetzen.

(jw v. 9.8.2024/Azadi)

Bundesinnenministerium will heimliche Wohnungsdurchsuchungen gestatten

Innenministerin Nancy Faeser (SPD) will dem Bundeskriminalamt (BKA) das Einbrechen in Wohnungen erlauben, um sie heimlich durchsuchen zu können oder um Spähsoftware auf Computern und Smartphones zu installieren. Das geht aus dem Gesetzentwurf zur Änderung des BKA-Gesetzes hervor, der bisher vor allem wegen der geplanten Befugnis zur biometrischen Gesichtserkennung anhand von Fotos diskutiert wurde. Normalerweise erfolgen Wohnungsdurchsuchungen offen. Dem Wohnungsinhaber wird der Durchsuchungsbeschluss übergeben und er*sie kann bei der Durchsuchung seiner Räume anwesend sein. Ist der Wohnungsinhabende nicht anzutreffen, sind andere Personen als Zeugen beizuziehen, zum Beispiel Angehörige oder Nachbarn.

So ist es für die Strafverfolgung seit Jahrzehnten in der Strafprozessordnung geregelt. Auch für Durchsuchungen zur Gefahrenabwehr steht in den Polizeigesetzen der Länder dasselbe. Der Verfassungsschutz darf ohnehin keine Wohnungen durchsuchen.

Den alten Grundsatz der offenen Wohnungsdurchsuchung will Innenministerin Faeser nun aber teilweise aufgeben. In ihrem Gesetzentwurf sieht sie vor, dass das BKA die Durchsuchung von Wohnungen auch „verdeckt durchführen“ kann. Voraussetzung ist, dass mutmaßlich ein Anschlag des internationalen Terrorismus geplant ist, der den Staat, das Leben oder die Freiheit von Bürgern oder Sachen von allgemeinem Interesse bedroht. Neben der heimlichen Durchsuchung will Faeser dem BKA auch das heimliche Betreten von Wohnungen erlauben, um Spähsoftware (sogenannte Staatstrojaner) auf Computern und Smartphones zu installieren. Die Spähsoftware kann entweder den Inhalt der Festplatte an die Polizei verschicken (sogenannte Online-Durchsuchung) oder verschlüsselte Nachrichten und Gespräche überwachen, indem sie den Inhalt vor der Verschlüsselung im Gerät abgreift (Quellen-Telekommunikationüberwachung, Quellen-TKÜ).

(taz v. 13.8.2024/Azadi)

Faeser will Einsatz von Gesichtserkennung

Das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei sollen einem Medienbericht zufolge bei der Suche nach »Verdächtigen« Programme zur Gesichtserkennung einsetzen dürfen. Das gehe aus einem Gesetzentwurf von Bundesinnenministerin Nancy Faeser (SPD) hervor, berichtete der *Spiegel* am Freitag. Mit den Programmen soll ein Abgleich mit Fotos »Verdächtiger« in den sozialen Netzen und anderswo im Internet möglich gemacht werden. Faeser wolle dafür mehrere Polizeigesetze ändern. In die Strafprozessordnung soll zudem ein neuer Paragraph aufgenommen werden, der einen biometrischen Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet erlaubt. (Reuters/jW)

(jw v. 10.8.2024/Azadi)

Asyl- und Migrationspolitik

Staatsanwaltschaft stellt Ermittlungen zu Angriffen in Tegel ein

Im November letzten Jahres gab es einen Angriff mutmaßlicher IS-Sympathisanten und Security-Mitarbeiter auf eine Gruppe von Kurd:innen in dem Ankunftszentrum Tegel in Berlin. Laut Berichten der kurdischen Bewohner des Vorfalls gingen nach einer Beschwerde über Ruhestörung eine Gruppe von 40 bis 60 mutmaßlich islamistischer Syrer auf die Kurd:innen los, die gemeinsam in einem Großzelt untergebracht waren. Die Security-Mitarbeiter griffen nicht ein, einige von ihnen legten sogar die Westen ab und beteiligten sich bei dem Angriff.

Die Staatsanwaltschaft stellte die Ermittlungen nun Ende August ein, weil trotz besten Bemühens angeblich keine Täter ermittelt werden konnten. Die kurdischen Bewohner:innen gaben allerdings an, gar nicht erst persönlich befragt worden zu sein. Von beteiligten Security-Mitarbeitern scheint die Staatsanwaltschaft auch nichts zu wissen, obwohl das Unternehmen drei Mitarbeitern infolge des Vorfalls gekündigt hat.

Über den Anspruch des Rechtsstaats hinaus, für Gerechtigkeit zu sorgen, ist das Wegschauen der Behörden auch aus anderer Hinsicht problematisch. Wenn weder auf Security-Mitarbeiter:innen noch auf die Polizei Verlass ist, drohen Geflüchtetenunterkünfte wie in Tegel zu rechtsfreien Räumen zu werden, in denen sich vor Krieg und Verfolgung fliehende Menschen unmöglich sicher fühlen können. Überraschend ist diese Entwicklung nicht. Denn Massenunterkünfte wie in Tegel sind mittlerweile ein wichtiger Teil des europäischen Grenzregimes geworden.

(taz v. 24.8.2024/Azadî)

Erste Abschiebung nach Afghanistan seit drei Jahren

Erstmalig seit der Machtübernahme der Taliban fand am 30. August wieder eine Abschiebung von Flüchtlingen aus Deutschland nach Afghanistan statt. In einem Flug von Leipzig nach Kabul wurden laut Innenministerin Faeser „28 Straftäter“ mit afghanischer Staatsbürgerschaft außer Landes verbracht. Zuvor waren nach einem Messerangriff durch einen syrischen Flüchtling bei einem Volksfest in Solingen fast alle Parteien in einen Wettlauf bezüglich härterer

Maßnahmen gegen illegale Migration eingetreten. Den Hintergrund dafür bildete nicht zuletzt die am 1. September stattgefundenen Landtagswahlen in Sachsen und Thüringen, bei denen die AFD starke Stimmenzugewinne verzeichnen konnte.

Dazu hatte sich u.a. der Berliner Flüchtlingsrat geäußert:

„Mit diesem Flug hat Deutschland die Kooperationen mit den Taliban salonfähig gemacht, einer menschenrechtsverachtenden De-facto-Regierung, die zuletzt Mädchen und Frauen das Sprechen und Singen in der Öffentlichkeit verboten hat und Menschen, die nicht ihren Glaubensgrundsätzen folgen, einsperrt, foltert und tötet“, kritisiert Abuzar Toran vom Flüchtlingsrat Berlin.

Keine Straftat erlaubt Deutschland das Abschieben in Folter und unmenschliche Behandlung. Hierbei handelt es sich um einen klaren Rechtsbruch sowie um eine unzulässige Doppelbestrafung.

„Auch Straftäter*innen müssen in Deutschland nach rechtsstaatlichen Prinzipien behandelt werden. Das gehört zu den Grundfesten unseres demokratischen Systems“, ergänzt Mariella Lampe vom Flüchtlingsrat Berlin. Dieser Flug ist ein Dammbbruch in der deutschen Außenpolitik, die nun nach Iran noch mit einem weiteren menschenverachtenden, folternden und mordenden System kooperiert und diese so in ihrer Macht festigt. Für den Flüchtlingsrat Berlin ist klar: Einen zweiten Flug nach Afghanistan darf es nicht geben.

(jw v. 31.8.2024/Azadî)

EDK-Auslandsbischofin fordert Abschiebestopp für Ezid:innen

Die Auslandsbischofin der Evangelischen Kirche Deutschlands (EDK), Petra Bosse-Huber, hat zum Internationalen Gedenktag für die Opfer von Gewalttaten aus Gründen der Religion oder des Glaubens am Donnerstag einen bundesweiten Abschiebestopp für Ezid:innen gefordert. Zudem müsse eine dauerhafte Bleiberechtsregelung gefunden werden. Die EKD hob am 21. August hervor, dass die Vereinten Nationen die Verbrechen an der ezidischen Gemeinschaft als Völkermord anerkannt haben und der Deutsche Bundestag sich dem im Januar 2023 angeschlossen hat. Von etwa einer Million Ezid:innen weltweit lebe die größte ezidische Diaspora mit etwa

250.000 Angehörigen in Deutschland, hieß es: „Ungefähr 280.000 Menschen befinden sich noch immer in Flüchtlingslagern im Nordirak. Nun werden die Camps jedoch geschlossen, ohne dass es tatsächliche Fortschritte zum Wiederaufbau in der Herkunftsregion gibt.“

Der Leidensweg der Ezid:innen habe vor zehn Jahren im Nordirak begonnen, erinnerte die EKD: „Ab August 2014 wurden die Angehörigen der religiösen Minderheit durch die Terrororganisation ‚Islamischer Staat‘ (IS) systematisch verfolgt, vertrieben, versklavt und

ermordet.“ EKD-Auslandsbischöfin Bosse-Huber sagte: „Für Ezidinnen folgten Jahre eines unvorstellbaren Martyriums in der Gewalt des IS.“ Tausende Frauen und Mädchen seien Opfer dieser systematisch verübten Gewalttaten geworden, noch immer gälten viele von ihnen als vermisst. Abschiebungen von Ezid:innen, bei denen auch Familien getrennt werden, seien nicht zu rechtfertigen, sagte Bosse-Huber: „Deutschland hat mit der Anerkennung des Genozids explizit Verantwortung dafür übernommen, die Opfer zu schützen“, betonte sie.

(ANF v. 22.8.2024/Azadî)

Präsidentialdiktatur Türkei

Kurdische Verkehrshinweise in Cizîr erneuert

Auf Anweisung des Innenministeriums werden in der Türkei kurdischsprachige Verkehrshinweise entfernt. In DEM-regierten Gemeinden sind nach den Kommunalwahlen im März türkische Warnhinweise an Autofahrer:innen, langsam zu fahren und Fußgänger:innen Vorrang zu lassen, durch die kurdischen Schriftzüge „Pêşî Peya“ (Fußgänger zuerst) und „Hêdî“ (Langsam) ergänzt worden. Seit einigen Tagen lassen die Provinzgouverneure die kurdischen Hinweise unter Polizeischutz entfernen. Die Kommunen werden dabei übergangen. Wie die Stadtverwaltung von Êlih (tr. Batman) mitteilte, kommt es inzwischen zu einem regelrechten Wettkampf: Die Stadt lässt die übermalten Hinweise auf den Straßen erneuern, der Staat lässt sie wieder übermalen.

Auch in Cizîr sind die kurdischen Hinweise an Fußgängerübergängen im staatlichen Auftrag entfernt worden. Ko-Bürgermeister Abdurrahim Durmuş traf sich am 2. August mit DEM-Abgeordneten und Stadtratsmitgliedern auf der Orhan Doğan Caddesi und bezeichnete den Vorgang als Angriff auf die Kommunalverwaltung und die Existenz des kurdischen Volkes. „Die Intoleranz der kurdischen Sprache gegenüber hat ein gefährliches Ausmaß angenommen“, sagte der DEM-Politiker. „Wir akzeptieren diesen Angriff nicht und werden uns weiter für unsere Kultur und Sprache einsetzen.“

Der übermalte Schriftzug „Pêşî Peya“ wurde daraufhin unter Mitwirkung von Frauen aus der örtlichen Friedensmütter-Initiative erneuert. „Bijî zimanê kurdî!“,

kommentierten die Anwesenden: Es lebe die kurdische Sprache.

(ANF v. 7.8.2024/Azadî)



„Colemêrg leistet Widerstand, Istanbul macht mit“

Auch nach 66 Tagen Mahnwache haben die Proteste in Istanbul gegen die Einsetzung eines Zwangsverwalters in der Provinz Colemêrg (tr. Hakkari) nichts an ihrem Schwung eingebüßt. Erneut kamen am 20. August am Şişhane Meydan in Istanbul-Beyoğlu viele Menschen zusammen. Unter den Protestierenden befanden sich Vertreter:innen verschiedener politischer Parteien, von Gewerkschaften, Institutionen und Einrichtungen. Die Demonstrant:innen trugen T-Shirts mit der Aufschrift „Zwangsverwalter hau ab“ und Transparente mit der Aufschrift „Colemêrg gehört uns“ und „Colemêrg leiste Widerstand, Istanbul ist mit dir“ auf Kurdisch, Türkisch, Englisch und Arabisch. Außerdem skandierten sie „Bijî berxwedana Colemêrg“ (Es lebe der Widerstand in Colemêrg), „Überall Colemêrg, überall Widerstand“, „Der Zwangsverwalter wird gehen, wir werden bleiben“,

„Schulter an Schulter gegen den Faschismus“ und „Bijî berxwedana zindanan“ (Es lebe der Gefängniswiderstand).

Muhammet Xalis, Ko-Vorsitzender des Bezirksverbands der DEM-Partei in Güngören, ergriff das Wort und sagte: „Die Regierung wurde vom kurdischen Volk nach den Regeln demokratischer Politik an der Wahlurne begraben. Aber offensichtlich hat sie ihre Lektion nicht gelernt. Trotz all der Betrugsversuche hat das Volk von Colemêrg seinen Willen deutlich kundgetan. Das sollten alle wissen. Niemand kann das kurdische Volk kontrollieren.“ Anschließend hielt der Ko-Vorsitzende des Bezirks Büyükkçekmece der DEM-Partei, Kerem İpekli, eine kurze Rede und sagte: „Das Regime beherrscht das Land seit etwa 15 Jahren mit einer Zwangsverwaltungsmentalität. Die Zwangsverwaltung wurde zu einer Geißel für das kurdische Volk. Wir rufen von hier aus noch einmal auf: Leiste Widerstand Colemêrg, Istanbul ist mit dir“.

(ANF v. 21.8.2024/Azadî)

Wer Govend tanzt, wird verhaftet

Die Jagd auf vermeintliche „Terroristen“ in der Türkei wird immer absurder: Selbst das Tanzen zu kurdischer

Musik macht neuerdings der angeblichen Propaganda für die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) verdächtig. Mit dieser Begründung wurden nun in Istanbul elf Kurdinnen und Kurden verhaftet, nachdem sie am Samstag bei überfallartigen Polizeirazzien in verschiedenen Bezirken der Metropole in Gewahrsam genommen worden waren. Ihr Vergehen: Kreistänze, auf Kurdisch „Govend“, auf Hochzeiten. Das jedenfalls teilte die Oberstaatsanwaltschaft Istanbul mit. Die Behörde begründete ihr Vorgehen damit, dass der Verdacht gegen die „Beschuldigten“ sich dadurch erhärte, dass diese zu Liedern getanzt hätten, die „eindeutig zugunsten der PKK“ geschrieben worden seien. Gegen sieben weitere Personen, die am Vortag im Rahmen derselben Ermittlungen festgenommen wurden, verhängte das zuständige Gericht polizeiliche Meldeauflagen. Sie müssen nun regelmäßig bei den Behörden vorstellig werden und dürfen das Land nicht verlassen. Ob und wann Anklage in dem Fall erhoben wird, ist derweil noch unklar. Grundlage der Festnahmen sind Denunzierungen regierungsnaher Internet-Trolle in sozialen Medien. Diese verbreiten Videos von Menschen, die zu kurdischer Musik tanzen, und erklären sie zum Angriffsziel.

(ANF v. 28.7.2024/Azadî)



Verhaftungen wegen kurdischer Tänze. Foto: ANF

Kurdistan

RSF: Abscheuliches Verbrechen gegen kurdische Journalistinnen

Reporter ohne Grenzen (RSF) hat den Drohnenangriff auf ein Team von CHATR Production in Südkurdistan als „abscheuliches Verbrechen gegen kurdische Journalist:innen“ verurteilt und eine vollständige Aufklärung gefordert. „Eineinhalb Tage, nachdem RSF vor der zunehmenden Gewalt gegen Journalisten in Irakisch-Kurdistan gewarnt hatte, wurden zwei weitere kurdische Reporterinnen getötet. Am Freitag, den 23. August, wurden die Reporterinnen Hero Bahaden [Hêro Bahadîn] und Gülistan Tara durch einen Drohnenangriff auf ein Fahrzeug getötet und ihr Kollege Rebin Baker [Rêbîn Bekir] verletzt. Alle drei arbeiteten für Sterk TV, einen Fernsehsender, der mit der kurdischen Medienproduktionsfirma CHATR verbunden ist“, teilte RSF auf der französischen Website der Organisation mit.

Augenzeug:innen zufolge sei das Fahrzeug in Seyîdsadiq im Gouvernement Silêmanî von einem Drohnenangriff getroffen worden. Mehrere lokale Quellen hätten den Luftschlag der türkischen Armee zugeschrieben, die seit Juni ihren bewaffneten Krieg gegen die Mitglieder der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) in Kurdistan verschärft habe. Das türkische Verteidigungsministerium in Ankara habe hingegen gegenüber der Agence France-Presse (AFP) eine Tatbeteiligung zurückgewiesen.



Gülistan Tara

Hêro Bahadîn

Drohnenterror der Türkei. Foto: ANF

„Die 27-jährige Hero Bahaden war laut ihrer Facebook-Seite seit 2020 bei der Firma CHATR angestellt. Gülistan Tara, 40, war seit 2000 professionelle Journalistin und arbeitete für zahlreiche Medien, zuletzt für CHATR“, so RSF. „Ihre Ermordung kommt zu der von Murad Mirza Ibrahim hinzu, einem 27-jährigen Journalisten, der am 8. Juli durch einen Drohnenangriff getötet wurde.“

Kurdistan eines der gefährlichsten Gebiete der Welt für Journalist:innen

Jonathan Dagher erklärte als Leiter des Nahostbüros von Reporter ohne Grenzen: „Mit drei getöteten Medienschaffenden in nur zwei Monaten wird die Autonome Region Kurdistan-Irak zu einem der gefährlichsten Gebiete der Welt für Reporter. Wir verurteilen den Schlag, bei dem Hero Bahaden und Gülistan Tara getötet wurden. Wir fordern die kurdischen Behörden auf, dieses Verbrechen, das sich auf ihrem Territorium ereignet hat, vollständig aufzuklären. Die türkischen Behörden müssen zur Rechenschaft gezogen werden: Das Dementi des türkischen Verteidigungsministeriums ist unzureichend. Kurdische Journalisten müssen in Sicherheit sein und es muss Gerechtigkeit für Hero Bahaden und Gülistan Tara geben.“

(ANF v. 24.8.2024/Azadî)

Ankara und Bagdad unterzeichnen militärisches Memorandum

Im Windschatten der Invasion in den Medya-Verteidigungsgebieten treiben die Türkei und der Irak ihre Annäherung weiter voran. Mit einem schriftlichen Memorandum einigten sich beide Länder am 15. August auf weitere Mechanismen, um ihr „Engagement“ beim Kampf gegen die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) auszubauen. Teil des auf einem hochrangigen Treffen in Ankara unterzeichneten Papiers zur „militärischen und sicherheitspolitischen Zusammenarbeit sowie Terrorismusbekämpfung“, an dem die Außen- und Verteidigungsminister, die Leiter der Nachrichtendienste sowie der Innenminister der Kurdistan-Region des Irak (KRI), Rêber Ahmed, und der Chef der schiitischen Volksmobilisierungseinheiten Hashd al-Shaabi, Falih al-Fayyad, teilnahmen, sei die Einigung auf die Bildung eines gemeinsamen Zentrums für die Koordination von Sicherheitsmaßnahmen in Bagdad, sagte der türkische Außenminister Hakan Fidan auf einer gemeinsamen Pressekonferenz mit seinem irakischen Amtskollegen Fuad Hussein. Außerdem soll die seit 2015 von der Türkei besetzte Militärbasis Başıqa in ein gemeinsames Ausbildungs- und Kooperationszentrum umgewandelt und den irakischen Streitkräften übertragen werden.

Auf der Pressekonferenz in Ankara brachten beide Seiten ihre „Zufriedenheit“ mit dem nun getroffenen

Memorandum zum Ausdruck. Der türkische Außenminister Fidan, der bis 2023 Leiter des türkischen Geheimdienstes MIT war, lobte seinen Amtskollegen aus Bagdad für das seit Anfang des Jahres im Irak gültige PKK-Verbot, auf das man lange gewartet habe. Außerdem sprach er sich anerkennend dafür aus, dass mit der ezidischen Partei PADÊ, der Bewegung Tevgera Azadî und der Demokratischen Kampffront drei „Ableger der PKK“ ebenfalls von Bagdad in die Liste der verbotenen Vereinigungen aufgenommen wurden. „Wir erwarten von unseren Nachbarn, dass im nächsten Schritt die PKK als Terrororganisation eingestuft wird“, betonte Fidan. Iraks Außenminister Fuad Hussein signalisierte seine Zustimmung. Dass der Oberste Justizrat seines Landes die Auflösung dieser Organisationen angeordnet hat, sei „ein konkreter Indikator für die Bereitschaft Bagdads, sich mit der PKK und ihren Ablegern auseinanderzusetzen“.

(ANF v. 16.8.2024/Azadî)

Tevgera Azadî: Das Verbot ist politisch und nicht legal

Im Irak sind Anfang August drei politische Parteien mit einem Betätigungsverbot belegt worden, offenbar wegen vermeintlicher Verbindungen zur PKK. Ihr Vermögen soll eingezogen werden, gab der Oberste Justizrat des Irak bekannt. Eine der betroffenen Parteien ist die Tevgera Azadî, eine kurdische Partei der Bewegung für demokratische Autonomie. Ihre Ko-Vorsitzende Tara Hisên äußerte sich überrascht über die Entscheidung. Sie habe aus dem Internet davon erfahren, erklärte die Politikerin auf einer Pressekonferenz in Silêmanî. Ebenfalls verboten wurden die ezidische Partei PADÊ (Partiya Azadî û Demokrasiya Êzîdiya) und die Demokratische Kampffrontpartei (Partiya Enîya Têkoşîna Demokrasiyê). Die Tevgera Azadî ya Civaka Kurdistanê (Bewegung für eine freie Gesellschaft in Kurdistan), so der vollständige Name, hat 2017 gemäß irakischer Verfassung ihre Gründung bekannt gegeben und einen Gründungskongress abgehalten. Die Partei strebt eine hierarchiefreie, feministische, dezentral organisierte, radikaldemokratische und sozial-ökologische Gesellschaft in der von feudalistischen Clanstrukturen geprägten Kurdistan-Region im Irak (KRI) ein und kämpft gegen Korruption und Vetternwirtschaft.

„Unsere Finanzierung ist transparent“

Tara Hisên sagte, die Tevgera Azadî sei 2014 entstanden und führe seitdem einen zivilen Kampf. Für die

politische Arbeit als Partei liege eine offizielle Genehmigung der irakischen Behörden vor. „Wir waren verblüfft, als wir von dem Beschluss erfuhren“, so die Ko-Vorsitzende. „Die Entscheidung ist politisch und nicht legal.“ Der Parteivorstand habe vorher keine Kenntnis von dem Verbotsverfahren gehabt und sei auch über den Beschluss nicht informiert worden. Laut Medienberichten wird das Betätigungsverbot für die drei Parteien mit ihrer vermeintlichen Finanzierung aus dem Ausland begründet. Tara Hisên wies die Anschuldigung zurück und betonte, die Tevgera Azadî werde ausschließlich von ihren Mitgliedern und der Bevölkerung unterstützt: Abschließend erklärte Tara Hisên: „Die politischen Kräfte im Irak und in der Region Kurdistan müssen erkennen, dass diese Entwicklung gefährlich ist und das Recht auf politische Betätigung einschränkt. Wir laden alle dazu ein, das Verfahren aufmerksam zu verfolgen und sich dazu zu verhandeln. Es ist eine politische Entscheidung, hinter der andere Staaten und Verrat stehen.“

(ANF v. 7.8.2024/Azadî)

Berliner Städtepartnerschaft baut solarbetriebenen Brunnen für Dêrik

Im nordostsyrischen Dêrik ging Anfang August ein Solarbrunnen in Betrieb. Der Brunnen im Stadtviertel Şehid Xebat ist zentraler Bestandteil der Wasserversorgung im Ortsteil, nachdem in weiten Teilen der Region die Versorgungsinfrastruktur durch Luftangriffe des türkischen Militärs zerstört wurde. Umgesetzt wurde das von der Landesstelle Berlin für Entwicklungszusammenarbeit (LEZ) geförderte Projekt von der Berliner Städtepartnerschaft Friedrichshain-Kreuzberg – Dêrik gemeinsam mit der Stadtverwaltung in Dêrik und der Initiative „Make Rojava Green Again“. Der Solarbrunnen besteht aus einer Wasserpumpe, die von dem durch 112 Solarmodule erzeugten Strom mit einer Maximalleistung von 64,96 kW angetrieben wird. Das Wasser wird tagsüber in Speicher auf den Dächern der Häuser gepumpt. Aktuell werden so mehr als 1.000 Haushalte mit etwa 5.000 Menschen sicher mit Wasser versorgt. Es wird erwartet, dass sich künftig auch noch mehr Binnenflüchtlinge aus den türkisch besetzten Gebieten Nordsyriens dort ansiedeln werden.

(ANF v. 12.8.2024/Azadî)

Deutschland Spezial

Klimaaktivisten verklagen Verfassungsschutz

Eine Gruppe von fünf Klimaaktivisten aus München hat beim Bundesverfassungsgericht Klage gegen den bayerischen Verfassungsschutz eingereicht. Sie kritisieren eine Neuerung im bayerischen Verfassungsschutzgesetz, die es dem Verfassungsschutz erlaubt, unter erleichterten Bedingungen private Stellen wie Arbeitgeber und Vermieter über vermeintlich verfassungsfeindliche Aktivitäten zu informieren. Die Aktivisten, die der Gruppe "Ende Gelände" angehören, sehen darin eine Verletzung ihres Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung. Das Gesetz, das seit August 2023 in Kraft ist, erlaubt es dem Verfassungsschutz, Informationen an private Akteure weiterzugeben, wenn dies als notwendig erachtet wird, um erhebliche Nachteile für das Gemeinwohl abzuwenden. Die Kläger befürchten, dass solche Informationen zu Arbeitsplatzverlust, Kündigung von Mietverhältnissen oder anderen schwerwiegenden Konsequenzen führen könnten, was ihre berufliche Existenz gefährden würde. Die Verfassungsbeschwerde wurde von der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) koordiniert und kritisiert, dass das bayerische Gesetz keine ausreichende Schwelle für die Informationsweitergabe festlegt und keine Pflicht zur Benachrichtigung der Betroffenen vorsieht. Anwalt David Werdermann hofft, dass das Bundesverfassungsgericht ein Grundsatzurteil fällt, das die Verhältnismäßigkeit dieser gesetzlichen Regelung überprüft.

(taz v. 3.8.2024/Azadi)

Islamisches Zentrum klagt gegen Schließung

Nach dem Verbot eines bundesweit aktiven islamistischen Vereins hat das Zentrum der Islamischen Kultur Frankfurt Klage und Eilantrag gegen das Verbot eingelegt. Am 7. August gingen die Klage und der Eilantrag gegen das Bundesinnenministerium beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig ein, teilte eine Sprecherin mit. Das Gericht sei nun damit befasst. Der

Frankfurter Verein ist eine von fünf Teilorganisationen des verbotenen Islamischen Zentrums Hamburg (IZH). Bundesinnenministerin Nancy Faeser (SPD) hatte das IZH Ende Juli verboten. »Wir bleiben entschlossen, alle rechtlichen Mittel auszuschöpfen, um für die Wiedereröffnung unserer Moschee zu kämpfen«, teilte der Frankfurter Verein kürzlich mit. Die Imam-Ali-Moschee sei stets ein Ort des friedlichen Gebets und des interreligiösen Dialogs gewesen. (dpa/jW)

(jw v. 9.8.2024/Azadi)

Rechtsextremem Magazin „Compact“ darf wieder erscheinen

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat das Verbot des rechtsextremen Magazins "Compact", das im Juli vom Bundesinnenministerium verhängt wurde, im Eilverfahren teilweise ausgesetzt. Das Gericht konnte nicht abschließend feststellen, ob das Magazin tatsächlich gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt, was die Grundlage für ein Verbot wäre. Zwar erkannte das Gericht Anhaltspunkte für eine Verletzung der Menschenwürde und eine kämpferisch-aggressive Haltung gegenüber Verfassungsgrundsätzen in den Veröffentlichungen, doch bestanden Zweifel, ob das Verbot verhältnismäßig sei, insbesondere im Hinblick auf die Meinungs- und Pressefreiheit.

Das Gericht betonte, dass es auch mildere Maßnahmen geben könnte, wie etwa Verbot von Veranstaltungen oder Einschränkungen von Versammlungen. Aufgrund der Bedeutung der Meinungs- und Pressefreiheit wurde entschieden, dass "Compact" bis zur endgültigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren weiter erscheinen darf. Bundesinnenministerin Nancy Faeser hatte das Verbot ursprünglich als wichtigen Schlag gegen die rechtsextremistische Szene bezeichnet. Die endgültige Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Verbots steht jedoch noch aus.

(taz v. 14.8.2024/Azadi)

AZADÎ UNTERSTÜTZT

Im August hat AZADÎ in sechs Unterstützungsfällen insgesamt **6398,89 €** bewilligt (Verstoß gegen das Versammlungsgesetz; Widerstand gegen die Staatsgewalt; Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole)

Dreizehn politische Gefangenen erhielten von AZADÎ im August insgesamt **1755,-- €** für Einkauf; zwei Gefangene wurden von der RH unterstützt.

Schreibt den politischen Gefangenen:

Haci A.

JVA Kempten, Reinhartser Str. 11, 87437 Kempten (Allgäu)
Post an: c/o AZADI e.V., Hansaring 82, 50670 Köln
(Kurmancî, Türkisch)

Kenan Ayas (eigentlich AYZ)

Untersuchungshaftanstalt Hamburg, Holstenglacis 3, 20355 Hamburg
(Kurmancî, Türkisch)

Özgür Aydın

JVA Bremen, Am Fuchsberg 3, 28239 Bremen
(Zazakî, Türkisch)

Mehmet Çakas

JVA Hannover, Schulenburger Landstr. 145, 30165 Hannover
(Kurmancî, Zazakî, Türkisch)

Ferit Çelik

JVA Koblenz, Simmerner Straße 14a, 56075 Koblenz
(Kurmancî, Türkisch)

Sabri Çimen

JVA Wittlich, Trierer Landstr. 64, 54516 Wittlich
(Kurmancî, Türkisch, Englisch)

Mazlum Dora

JVA Stuttgart, Asperger Str. 60, 70439 Stuttgart
(Kurmancî, Türkisch)

Ali Engizek

JVA Düsseldorf, Oberhausener Str. 30, 40472 Ratingen
(Kurmancî, Türkisch, etwas Deutsch)

Selahattin K.

JVA Dortmund, Postfach 102053, 44020 Dortmund
Post an: c/o AZADI e.V., Hansaring 82, 50670 Köln
(Kurmancî, Türkisch)

Tahir Köçer

JVA Sehnde, Schnedebruch 8, 31319 Sehnde
(Kurmancî, Türkisch, Deutsch)

Abdullah Öcalan

JVA Heilbronn, Steinstr. 21, 74072 Heilbronn
(Kurmancî, Türkisch, Französisch)

Ali Özel

JVA Frankfurt a.M. I, Obere Kreuzäckerstr. 6, 60435 Frankfurt am Main
(Kurmancî, Türkisch, Arabisch)

Kadri Saka

Untersuchungshaftanstalt Hamburg, Holstenglacis 3, 20355 Hamburg
(Kurmancî, Türkisch)

Mehmetali Yilmaz

JVA Stuttgart, Asperger Str. 60, 70439 Stuttgart
(Kurmancî, Türkisch)

